

# Statuten



**Verein**  
**Freiwillige Feuerwehr Kempten**

[www.ffk1884.ch](http://www.ffk1884.ch)

---

Revidiert:  
im Februar 1907  
im Oktober 1920  
im April 1931  
im Februar 1970  
im Januar 1985  
im November 1990  
im März 2005

---

# **Statuten des Vereins Freiwillige Feuerwehr Kempten**

Gegründet am 27. Juli 1884

[www.ffk1884.ch](http://www.ffk1884.ch)

---

**1. Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Kempten", nachfolgend FFK genannt, besteht ein am 27. Juli 1884 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB. Die FFK hat ihren Sitz in Wetzikon. Die Dauer der FFK ist unbegrenzt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**2. Zweck des Vereins**

Der Verein FFK bildet innerhalb der Gemeinde Wetzikon eine Vereinigung von Dienstpflichtigen und Ehemaligen der Feuerwehr Wetzikon sowie weiteren Interessierten und Passiv-Mitgliedern.

Die Interessen des Vereins enthalten: die Kameradschaft und Vereinsfreundschaften zu pflegen, Anlässe zur Förderung des Quartierlebens zu organisieren, die Interessen der Feuerwehr gegenüber dem Wetziker Vereinsleben zu wahren, Unterhalt und Betrieb des Versammlungsraumes im ausgebauten Obergeschoss des Depots sicher zu stellen, sowie Dienstleistungen für die Feuerwehr Wetzikon zu erbringen.

**3. Auftreten des Vereins**

Die FFK besitzt eine Fahne/Standarte. Ihr zur Seite stehen ein Fähnrich und die Fahnenwache.

---

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

### 4.1 *Aktivmitgliedern*

Als Aktivmitglieder zählen alle Dienstpflichtigen und ehemalige Dienstpflichtige der Feuerwehr Wetzikon sowie weitere Interessierte. Sie haben alle die gleichen Pflichten und Rechte. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

### 4.2 *Ehren- und Freimitgliedern*

Sie haben durch ihren Einsatz diese Mitgliedschaft erworben und besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

### 4.3 *Passivmitgliedern*

Die Passivmitgliedschaft erwirbt man durch einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung beschlossen wird. Passivmitglieder haben Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Eintrittswillige können sich bei einem Vorstandsmitglied anmelden. Über die Aufnahme entscheidet jedoch die Generalversammlung.

Rücktritte sind 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Ein Mitglied kann, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es Zwistigkeiten im Verein veranlasst;
- b) bei Interessenlosigkeit
- c) bei Zahlungsverweigerung

Derart ausgeschlossene Mitglieder sind zur Bezahlung der fälligen Beiträge gleichwohl verpflichtet.

---

## **5. Auszeichnungen**

### *5.1 Vereinsmitglieder*

Vereinsmitglieder, die besondere Verdienste geleistet haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Auszeichnung geehrt werden.

### *5.2 Ehrenmitglieder*

Vereinsmitglieder, welche 20 Jahre dem Verein angehören oder sich anderweitig um denselben verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandstätigkeit im Verein FFK wird dabei gebührend angerechnet.

### *5.3 Freimitglieder*

Personen, die sich um den Verein FFK besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Diese sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

---

## 6. Organisation

Die Organe der FFK sind:

- die Generalversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Betreiber des Ffürwehrstüblis

### 6.1 *die Generalversammlung*

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, erfolgt spätestens 14 Tage vorher. Allfällige Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Die Geschäfte sind:

- Appell
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Abnahme Jahresrechnung und Betriebsrechnung Stübli
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Beschlussfassung über das Budget
  - Wahlen:
    - a) Vorstand
    - b) Revisoren
    - c) Fähnrich und Fahnenwache
    - d) Betreiber Ffürwehrstübli
-

- Mutationen
- Ehrungen
- Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Vereinsaktivitäten

### 6.2 *Herbstversammlung*

Die Einladung, unter Angabe der Traktanden, erfolgt spätestens 14 Tage vorher.

Die Geschäfte sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Bericht des Vertreters Feuerwehr
- Mutationen
- Ehrungen
- Wichtige Geschäftsbeschlüsse
- Allgemeine Umfrage zum Vereinsleben
- Vereinsaktivitäten

### 6.3 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Diese Zahl kann bei Bedarf ohne Statutenänderung durch die Generalversammlung erweitert werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Vertreter Feuerwehr
-



- Vertreter Ehrenmitglieder
- Vertreter Fүүwehrstübli

#### 6.4 *Die Revisoren*

Es sind 2 Revisoren und ein Ersatzmann zu wählen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.

#### 6.5 *Befugnisse des Vorstandes*

Der Vorstand hat für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen. Der Präsident und der Aktuar zeichnen rechtsverbindlich zu zweien. Für den Bank- und Postcheckverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Der Vorstand verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die Mittel des Vereins. Er kann in eigener Kompetenz über einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben beschliessen, wenn dadurch der Ausgabenüberschuss im betreffenden Rechnungsjahr 25 % des Vereinsvermögens nicht übersteigt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

### 7. **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, sowie am aktiven Geschehen des Vereins mitzuwirken.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher jeweils an der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

---

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Eine Statutenrevision kann anlässlich einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für einen diesbezüglichen Beschluss ist die Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung notwendig.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar.

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange sich noch mindestens ein Drittel der Mitglieder für den Fortbestand desselben aussprechen.

Bei Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen, samt Inventar, der Politischen Gemeinde Wetzikon zur Verwaltung zu. Es muss einem späteren gleichen Zwecke dienen.

## **7. Inkrafttreten**

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung in Kraft.

8623 Wetzikon-Kempton, den 4. März 2005

Für den Verein Freiwillige Feuerwehr Kempton:

Der Präsident: Hanspeter Stamm

Der Aktuar: Johannes Wyssmann

---